

RECHNUNGSWESEN UPDATES FÜR GEWERBE UND INDUSTRIE



LESEPROBE

2018

A.Rw. II

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen vier Monate.

März 2018 bis Juni 2018

VORWORT

Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Rechtsänderung	
Kapitel 2	Buchführung	
2.1	Überlassung von Software und Datenbanken: BMF zum Steuerabzug gem. § 50a EStG	5
2.2	Nicht lückenlos fortlaufende Rechnungsnummern – schwerwiegender Buchführungsmangel?	7
2.3	Teilweise betrieblich genutzte Doppelgarage – notwendiges Betriebsvermögen?	9
2.4	Gesetzliche Umsetzung der Gutscheinrichtlinie (EU) 2016/1065 zum 01.01.2019 in das UStG, § 3 Abs. 13 UStG n. F.	12
2.5	Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen	16
2.6	Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment	19
2.7	Kein VorSt-Abzug aus einer von einem Rechnungsaussteller in der nicht existierenden Rechtsform der „UGmbH“ erstellten Rechnung	22
2.8	VorSt-Berichtigung bei der Einstellung der steuerpflichtigen Tätigkeit bei einem ehemals gemischt genutzten Gebäude	24
2.9	Besteuerung von Reiseleistungen	26
2.10	Rückwirkende Berichtigung einer Gutschrift für Zwecke des VorSt-Abzugs	29
2.11	Zurechnung von Verkäufen über eBay	31
2.12	Nachweis des Leistungsortes	33
2.13	Keine Aufteilung bei einheitlicher Leistung (z. B. Steuersatz)	35
2.14	Aufspaltung von unternehmerischen Tätigkeiten zwecks Anwendung der Kleinunternehmerregelung	38
2.15	Zuordnung der Warenbewegung bei Reihengeschäften	41
2.16	Verfahrensdokumentation – Aufbau und Inhalt	44
Kapitel 3	Lohn	
3.1	Dienstwagen bei Ehegatten mit Minijob	49
3.2	Steuerliche Behandlung einer Nutzungspauschale des Arbeitnehmers für die private Nutzung eines Firmenfahrzeugs	51
3.3	Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs – Schätzung des Bruttolistenpreises bei einem Importfahrzeug	54
3.4	Keine Berichtigung bei Übernahme elektronisch übermittelter Lohndaten anstelle des vom Arbeitnehmer erklärten Arbeitslohns	56
3.5	Tantiemevereinbarung mit Gesellschafter-Geschäftsführer – Zuflussfiktion und Berechnung	58
3.6	Sonderzahlung über mehrere Jahre in gleichbleibender Höhe	62

Kapitel 4	Jahresabschluss	
4.1	Gewinnübertragung nach § 6b EStG: Veräußerung an Schwesterpersonengesellschaft, Kürzung um fiktive Wertaufholung	64
4.2	Investitionszulage erhöht Betriebsvermögen i. S. d. § 7g EStG	68
4.3	Keine Rücklage nach § 7g Abs. 3 EStG a. F. bei unangemessenen AK i. S. d. § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG	70
4.4	Rückgängigmachung eines IAB bei Nichtinvestition	74
4.5	Kaufpreisaufteilung bei Veräußerung mehrerer Wirtschaftsgüter	75
4.6	Verlängerung der vierjährigen Investitionsfrist nach § 6b Abs. 3 EStG	79
4.7	Korrespondierende Bilanzierung i. H. d. Rückstellung für die Erstellung des Jahresabschlusses	82
4.8	E-DRS 33 – Regeln zur Fremdwährungsabrechnung im Konzernabschluss	86
4.9	Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personengesellschaften – Neufassung des IDW RS HFA 7 n. F.	95
4.10	Korrektur der Handelsbilanz nach einer Bp	101
4.11	Aktivierung von HK	109
4.12	Teilwertabschreibung und die Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung (AfaA)	111
4.13	Bonuszahlungen	117
Kapitel 5	Steuererklärungen	
5.1	Regelmäßig keine Nichtigkeit einer überhöhten Schätzung	124
5.2	Hinzurechnung von Mieten für unbewegliche Wirtschaftsgüter	125
5.3	Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017	129
5.4	Nachträgliche AK gem. § 17 Abs. 2 EStG	132
Kapitel 6	Sonstiges	
6.1	Fristversäumnis und Wiedereinsetzung bei mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache	133
6.2	Beurkundung einer GmbH-Gründung durch Schweizer Notar	134
6.3	GmbH-Geschäftsführer kein Kostenschuldner	135

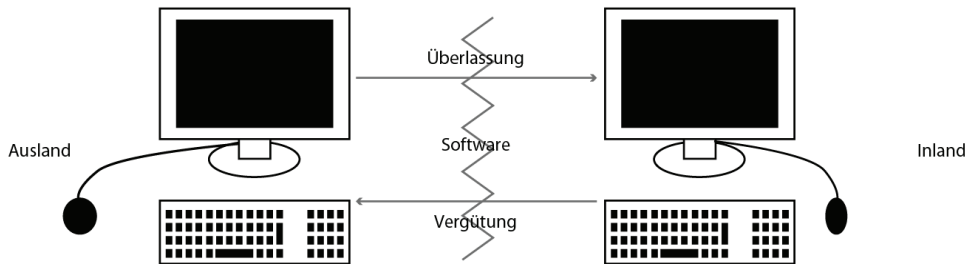
2.1 Überlassung von Software und Datenbanken: BMF zum Steuerabzug gem. § 50a EStG

2

§ 50a EStG

BMF-Schreiben, 27.10.2017, IV C 5 - S 2300/12/10003, BStBl 2017 I S. 1448

EINLEITUNG



Die ESt wird bei beschränkt Steuerpflichtigen in bestimmten Fällen durch einen Steuerabzug gem. § 50a EStG erhoben. Dies gilt auch für Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, herrühren. In diesen Fällen hat der Schuldner der Vergütung (der Auftraggeber) den Steuerabzug für Rechnung des Vergütungsgläubigers vorzunehmen, § 50a Abs. 5 EStG.

INHALT

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 27.10.2017, a. a. O., zur beschränkten Steuerpflicht und der Verpflichtung zum Steuerabzug gem. § 50a EStG bei der Überlassung von Software und Datenbanken durch im Ausland ansässige Anbieter an inländische Kunden Stellung genommen. Das Schreiben umfasst fünfzehn Seiten und enthält zahlreiche Beispiele.

Zur grenzüberschreitenden Überlassung von Software an inländische Nutzer gilt:

Überlässt ein im Ausland ansässiger Anbieter Software zur Nutzung im Inland, kann er mit seinen inländischen Einkünften gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f oder Nr. 6 EStG der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, sofern er nicht ohnehin mit einer inländischen Betriebsstätte oder mit einem ständigen Vertreter der beschränkten Steuerpflicht unterliegt und die Rechteüberlassung dieser inländischen Betriebsstätte oder diesem ständigen Vertreter zuzurechnen ist.

Ein Steuerabzug ist in Fällen der grenzüberschreitenden Softwareüberlassung vorzunehmen, wenn dem Nutzer umfassende Nutzungsrechte an der Software zur wirtschaftlichen Weiterverwertung eingeräumt werden. Das können insbesondere Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs- oder Veröffentlichungsrechte sein.

Allein das Recht zum Vertrieb einzelner Programmkopien ohne weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte (z. B. Vervielfältigungs- oder Bearbeitungsrechte) an der Software selbst ist nicht ausreichend. Auch wenn lediglich der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Software Vertragsgegenstand ist, liegt keine Überlassung von umfassenden Nutzungsrechten zur Verwertung vor. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehören insbesondere die Softwareinstallation und das Herunterladen in den Arbeitsspeicher.

2

Unterliegt der im Ausland ansässige Anbieter mit der grenzüberschreitenden Softwareüberlassung unter den o. g. Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht gem. § 49 EStG, wird die Steuer im Wege des Steuerabzuges gem. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG erhoben.

Gut zu wissen!



Die ImmoSoft-BV (Kapitalgesellschaft mit Sitz in den Niederlanden) überlässt der Fitt-GmbH (F-GmbH) mit Sitz in Herford patentierte Software zur Erstellung einer individuellen „Work-Life-Balance“. Der zugrunde liegende Vertrag erlaubt der F-GmbH Vervielfältigung und Verbreitung der Software in deren Kundenkreis. Die zu entrichtende Vergütung ist auf mtl. 10.000 EUR netto festgelegt.

HINWEIS

Die steuerrechtliche Beurteilung ist unabhängig davon, ob die Softwareüberlassung auf Datenträgern oder internetbasiert erfolgt (Download, Nutzung auf fremdem Server).

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Finanzverwaltung stellt dar, wie die Regeln zur beschränkten Steuerpflicht und zum Steuerabzug gem. § 50a EStG auf die grenzüberschreitende Überlassung von Software und Datenbanken anzuwenden sind.
- Unterliegt der im Ausland ansässige Anbieter mit seinen grenzüberschreitenden Überlassungen der beschränkten Steuerpflicht gem. § 49 EStG, wird die Steuer im Wege des Steuerabzuges gem. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG erhoben.
- Ein Steuerabzug ist in Fällen der grenzüberschreitenden Softwareüberlassung vorzunehmen, wenn dem Nutzer umfassende Nutzungsrechte an der Software zur wirtschaftlichen Weiterverwertung eingeräumt werden. Das können insbesondere Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs- oder Veröffentlichungsrechte sein.
- Bei dem bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Software (z. B. Installation, Herunterladen in den Arbeitsspeicher) liegt keine Überlassung von umfassenden Nutzungsrechten zur Verwertung vor. In diesem Fall ist kein Steuerabzug vorzunehmen.
- Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

2.2 Nicht lückenlos fortlaufende Rechnungsnummern – schwerwiegender Buchführungsmangel?

Urteil des FG Köln, 07.12.2017, 15 K 1122/16, BeckRS 2017 138724, rkr.

2

SACHVERHALT



Volker Vete (V) betreibt eine Event-Agentur und ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG.

Die im Streitjahr von V angebotenen Veranstaltungen wurden überwiegend auf seiner Website beworben. Dort konnte auch direkt gebucht werden. Nach der Buchung wurde eine automatisiert erzeugte Buchungsbestätigung und Rechnung an den Kunden erstellt und versandt. Die Rechnungsnummer war zusammengesetzt aus einer Veranstaltungsnummer und einer weiteren Ziffernkombination. Letztere war zwar eine eindeutig und einmalig vergebene Nummer, jedoch bezogen auf die vorhergehende Rechnung keine fortlaufende Zahlenangabe. Die Nummer wurde computergestützt durch eine Kombination aus Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt. Hierdurch bauen die Buchungsnummern nicht aufeinander auf. Auch besteht kein anderes System mit einer fortlaufenden Nummerierung.

Aufgrund dieses nicht lückenlosen numerischen Systems vertrat das FA anlässlich einer Prüfung die Auffassung, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß sei und dieser auch sachlich schwerwiegende Fehler eine Hinzuschätzung rechtfertige. Nur bei Vorlage geordneter und vollständiger Belege verdiene die Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG das Vertrauen. Es sei gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 146 AO und § 22 UStG verstoßen worden.

LÖSUNG

Eine gesetzlich konkretisierte Pflicht zur Vergabe einer nicht bloß einmaligen, sondern zudem (z. B. numerisch) fortlaufenden lückenlosen Rechnungsnummer lässt sich weder aus § 4 Abs. 3 EStG noch aus §§ 140 ff. AO entnehmen. Diese Pflicht kann lt. FG für ertragsteuerliche Zwecke auch nicht aus § 14 UStG hergeleitet werden. Die geforderte fortlaufende Nummer in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG stehe systematisch im Zusammenhang mit dem VorSt-Abzug nach § 15 UStG und diene lediglich dem umsatzsteuerlichen Zweck, die Korrespondenz von USt-Schuld des Leistenden und VorSt-Abzug des Leistungsempfängers prüfen zu können.

2

Im Vordergrund stehe dabei die „Einmaligkeit“ der Rechnungsnummer, nicht jedoch die „Lückenlosigkeit“, dies wäre auch Verwaltungsmeinung (UStAE):

Gesetzestext

§§

Abschn. 14.5 Abs. 10 UStAE

Fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer)

(10) ¹Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. ²Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. ³Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich. ⁴Eine lückenlose Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern ist nicht zwingend. ⁵Es ist auch zulässig, im Rahmen eines weltweiten Abrechnungssystems verschiedener, in unterschiedlichen Ländern angesiedelter Konzerngesellschaften nur einen fortlaufenden Nummernkreis zu verwenden.

Gleichwohl weist das FG darauf hin, dass sich die Rechtsprechung wiederholt mit im konkreten Einzelfall ersichtlichen Lücken in Rechnungsnummernsystemen befasst hat. Es versteht auch das Unbehagen des FA, denn eine willkürliche Zahlenkombination schafft schlechtere Überprüfungsmöglichkeiten als eine numerisch lückenlose Zahlenfolge. Es mag daher fiskal- und rechtspolitisch gute Gründe dafür geben, die Vergabe einer nicht bloß „einmaligen“ sondern auch „lückenlosen“ Rechnungsnummer zu normieren. Auf Basis der derzeitigen Rechtslage ergäbe sich eine solche Pflicht aber nicht.

Einen Verstoß gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung von Betriebseinnahmen bei V sieht das FG daher nicht und hält die Hinzuschätzung für nicht zulässig.

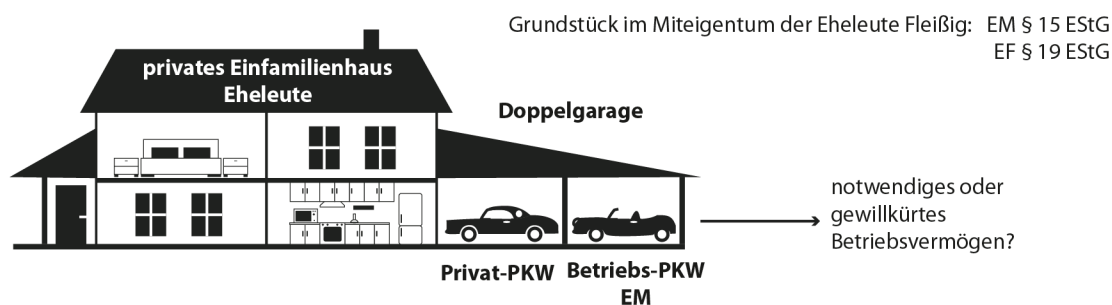
ZUSAMMENFASSUNG

- Die Vergabe von Rechnungsnummern muss „einmalig“, aber nicht zwingend „fortlaufend und lückenlos“ sein.
- Keine Rechtfertigung einer Hinzuschätzung, wenn die Rechnungsnummern nicht fortlaufend vergeben wurden.

§ 5 EStG

BFH-Urteil, 10.10.2017, X R 1/16, BStBl 2018 II S. 181

SACHVERHALT



Die Eheleute Hans (H) und Christa Fleißig wurden im Streitjahr 2009 zusammen zur ESt veranlagt. H erzielte gewerbliche Einkünfte als Einzelunternehmer. Seinen Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich. In 2009 übertrug H seinen Miteigentumsanteil an dem von den Eheleuten selbst bewohnten Einfamilienhaus einschließlich Doppelgarage unentgeltlich auf die Ehefrau. In der Doppelgarage, die dem Haupthaus angegliedert war, waren sowohl die im Betriebsvermögen des Einzelunternehmens aktivierten als auch die privaten Pkw des H geparkt.

I. R. e. im Jahre 1987 durchgeführten Betriebsprüfung waren u. a. deshalb 11 % des Gesamtgrundstücks entsprechend des Miteigentumsanteils des H als eigenbetrieblich genutzt aktiviert worden. Diese Aktivierung geschah ausweislich des Betriebsprüfungsberichts als „Einlage des betriebsnotwendigen Grundstücksteils ...“ bzw. „Einlage des betriebsnotwendigen Gebäudeanteils ...“. H aktivierte daraufhin bis zur Übertragung das hälftige Garagengrundstück in seinem Einzelunternehmen.

Nach Durchführung einer Außenprüfung erließ das FA einen geänderten ESt-Bescheid für das Streitjahr 2009. Das FA ging dabei von einer Zwangsentnahme des hälftigen Garagengrundstücks aus und ermittelte entsprechende Entnahmewerte. H ist damit nicht einverstanden. Handelt es sich um eine Zwangsentnahme, weil die hälftige Doppelgarage Betriebsvermögen des H war?

LÖSUNG

1. Zur **bilanzsteuerrechtlichen Zuordnung von Gebäuden**, deren Teile in unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die folgenden Grundsätze entwickelt:

- Teile eines Gebäudes, die in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen, sind selbstständige Wirtschaftsgüter.
- Wird ein – zivilrechtlich einheitliches – Gebäude teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich, teils durch Vermietung zu fremden Wohnzwecken oder teils zu eigenen Wohnzwecken genutzt, bilden die einzelnen, in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehenden Gebäudeteile bilanzsteuerrechtlich selbstständige Wirtschaftsgüter und sind gesondert zu behandeln, sei es als notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen oder als notwendiges Privatvermögen.

2

- Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Größenverhältnis der für den einen oder anderen Zweck eingesetzten Nutzflächen vorzunehmen.
- Wird ein einzelner Raum eines Gebäudes für mehrere Zwecke genutzt, ist keine weitere Aufteilung vorzunehmen; vielmehr ist ein solcher Raum als Ganzes zu beurteilen. Nur ein Raum – und nicht ein Teil davon – ist die kleinste Einheit, die einer gesonderten Zuordnung fähig ist.
- Diese Grundsätze gelten auch für die Beurteilung einer Garage. Sie ist bei Ein- oder Zweifamilienhäusern bilanzsteuerrechtlich kein selbstständiges Wirtschaftsgut, sondern unselbstständiger Teil des Gebäudes bzw. in den Bilanzansatz desjenigen selbstständigen Gebäudeteils einzubeziehen, mit dem sie in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang steht.

Von diesen – in erster Linie für Zwecke der Absetzung für Abnutzung entwickelten – Grundsätzen ist aber die Frage zu unterscheiden, ob eine Garage unter dem Gesichtspunkt eines im Verhältnis zum übrigen Gebäude abweichenden Nutzungs- und Funktionszusammenhangs als Betriebsvermögen zu qualifizieren ist.

2. Vorliegend hat die **Doppelgarage nicht zum notwendigen Betriebsvermögen** des H gehört.

Höchstens die Hälfte dieser Doppelgarage ist durch das Unterstellen der jeweiligen Betriebs-Pkw betrieblich genutzt worden. In mind. gleichem Ausmaß ist die Doppelgarage privat genutzt worden. Eine endgültige Funktionszuweisung der Doppelgarage zum (notwendigen) Betriebsvermögen ist in einem solchen Fall gerade nicht möglich. Erforderlich wäre eine mehr als 50%ige betriebliche Nutzung.

3. Ob H im Streitjahr einen **Entnahmegewinn** unter dem Gesichtspunkt realisiert hat, dass die Doppelgarage zu seinem gewillkürten Betriebsvermögen gehört hat, konnte der BFH wegen insoweit fehlender Feststellungen des FG nicht entscheiden und hat die Sache an das FG zurückverwiesen.

Fehlt es – wie hier – an einer eindeutigen Beziehung zu dem einen oder dem anderen Bereich, steht es dem Unternehmer weitgehend frei zu bestimmen, ob er ein solches Wirtschaftsgut der Förderung betrieblicher Zwecke widmen will oder nicht. Unabhängig von der Gewinnermittlungsart verlangt eine Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen allerdings, dass dies unmissverständlich, zeitnah und unumkehrbar dokumentiert wird. Die Widmung eines Wirtschaftsgutes zu betrieblichen Zwecken wird i. d. R. durch den Ausweis der damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge in der Buchführung und durch dessen Aktivierung zum Ausdruck gebracht. Allerdings setzt die Widmung einen klar nach außen in Erscheinung tretenden Willensentschluss des Steuerpflichtigen voraus.

Eine von einem Betriebsprüfer vorgenommene Zuordnung zum Betriebsvermögen führt nach der Rechtsprechung des BFH selbst dann nicht zu einer solchen Widmung, wenn der Steuerpflichtige die Auffassung des Prüfers nur deshalb übernommen haben sollte, weil er glaubte, ihr nicht mit Erfolg entgegenzutreten zu können.

Ob im Streitfall die für eine solche Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen nötige Widmung des H (in der Vergangenheit) vorliegt, hat das FG im zweiten Verfahrensgang festzustellen.